

Hartz IV – Newsletter

August 2016

Liebe Leserinnen und Leser, sehr geehrte „Leistungsberechtigte“,

der Ihnen vorliegende Newsletter, erstellt von der Kanzlei Blume Rechtsanwälte, soll Ihnen helfen, sich im Dschungel des ALG II besser zurechtfinden zu können. Sollten Sie gleichwohl den Pfad, der durchaus beschwerlich sein kann, nicht finden: die Kanzlei Blume hilft Ihnen dabei. Wir werden uns hierbei bemühen, die Erklärungen frei von juristischen Fachbegriffen zu halten und für jeden nachvollziehbar darzustellen.

Verjährungsfrist von 30 Jahren. Der Newsletter soll daher helfen, aus dieser Schuldenmisere herauszukommen.

1. Antrag auf Schuldenerlass

In dem Fall, dass eine Behörde mit einer Forderung an Sie herantritt, kann bei dieser ein Antrag auf **Schuldenerlass aus Billigkeitsgründen** gestellt werden. Die entsprechende Stelle hat dann von Amts wegen eine Prüfung vorzunehmen und sollte die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen prüfen. Hierfür wird es in aller Regel ein Schreiben übersenden, mit welchem Unterlagen angefordert werden, welche die wirtschaftlich schlechte Situation des Betroffenen belegen. Die Erfolgsaussichten für einen Schuldenerlass dürften steigen, wenn ein Betroffener bereits langjährig auf Leistungen des Jobcenters oder des Sozialamtes angewiesen ist und (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht absehbar ist, dass er zeitnah wird arbeiten können. Selbstverständlich dürfte der Antrag wenig Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Schuldenbetrag nicht erheblich ist. Ein konkreter Betrag kann an dieser Stelle aufgrund der immer vorzunehmenden Einzelfallentscheidung nicht genannt werden.

Gerade weil die Behörden aber oft keine Einzelfallentscheidung treffen und pauschal einen Schuldenerlass mit Verweis auf das Interesse der Allgemeinheit bzw. des Steuerzahlers ablehnen, sollten Sie bei einer Ablehnung des Antrages stets anwaltliche Beratung einholen und gegen solche Ablehnungsbescheide vorgehen. Denn bereits das Nichtbefassen mit Ihrem konkreten Einzelfall lässt die Ablehnung rechtswidrig werden.

2. Widerspruch und Überprüfungsantrag

Wie in der Einleitung beschrieben, ist der Antrag auf Schuldenerlass vor allem dann hilfreich, wenn die Forderung berechtigt ist. Oft ist aber für den Betroffenen nicht ohne weiteres erkennbar, ob die Forderung rechtmäßig ist. Neben dem Antrag auf Schuldenerlass sollte daher unbedingt auch ein Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt werden, welcher die Erstattungspflicht (und eventuell auch die Aufhebung) von Leistungen erklärt.

Der Schuldenerlass beim Jobcenter & Co.

Viele haben schon mal Post von Sozialleistungsträgern mit dem Inhalt bekommen, dass säumige Beiträge nachgezahlt (z.B. bei Krankenkassen) oder zu viel gezahlte Leistungen wieder zurückerstattet (z.B. Jobcenter oder Arbeitsamt) werden sollen. Gerade bei Krankenkassen kann es aufgrund nicht gezahlter Krankenkassenbeiträge oft schnell zu Schulden im 5-stelligen Bereich kommen. Sofern man von dem Sachverhalt ausgeht, dass die Forderung an sich zu Recht besteht, sind Betroffene mit der Rückzahlung finanziell oft absolut überfordert. Die Frage stellt sich dann, was man in einer solchen Situation machen kann. Aussitzen ist in der Regel keine Lösung, da aus Forderungen der Sozialleistungsträger mittlerweile auch vollstreckt wird. Und hierfür gilt eine

Sollte in dem Bescheid Bezug auf andere Bescheide genommen werden (dies ist z.B. beim Jobcenter der Regelfall), sollte zusätzlich die Überprüfung dieser Bescheide beantragt werden.

Diese Verfahrensweise ist sinnvoll, um möglichst umfassend die Rechtslage prüfen zu lassen. Denn stellt sich heraus, dass die Forderung der Behörde zu Unrecht erfolgt, bedarf es letztlich keines Schuldenerlassantrages – das umfassende Angreifen aller Bescheide und dazu das Stellen des Schuldenerlassantrages sind daher die erste Grundlage, erfolgreich von den Schulden befreit zu werden.

Ein Beispiel:

Es sei noch ein anschauliches Beispiel genannt, wie man sogar vollkommen unschuldig aufgrund behördlichen Handelns zu Schulden kommen kann:

Kindergeld wird bekanntermaßen als Einkommen auf Hartz IV (ALG II) angerechnet. Der Leistungsempfänger erhält dann weniger ALG II. Wenn die Familienkasse das Kindergeld zu Unrecht zahlt, kann sie dieses später vom Empfänger auch für die Vergangenheit zurückfordern. Aufgrund des tatsächlichen Erhaltens des Kindergeldes in der Vergangenheit muss das Jobcenter seine Leistungen aber nicht rückwirkend korrigieren und erhöhen. Denn in den Monaten der Überzahlung stand dem Betroffenen das Kindergeld tatsächlich zur Verfügung und er konnte es ausgeben. Nur darauf kommt es nach den gesetzlichen Regelungen an. Daher kann es zu dem Ergebnis kommen, dass erhaltenes Kindergeld vom Jobcenter als Einkommen angerechnet wird und dieses aber später an die Familienkasse zurückgezahlt werden muss. Der Betroffene hat dann das finanzielle Minus, obwohl beide Behörden rechtlich gesehen nicht falsch gehandelt haben. Um dieses unbefriedigende Ergebnis zu lösen, hat in einem solchen Fall ein Schuldenerlassantrag gute Aussichten auf Erfolg. Dies wurde von Gerichten auch bereits mehrfach festgestellt.

Einen Vordruck zur einfachen und schnellen Beantragung eines Schuldenerlasses können Sie von uns erhalten. Bitte sprechen Sie uns im Bedarfsfalle an.

Bei Fragen sowie Zweifeln bei der Rechtmäßigkeit von Bescheiden stehen Ihnen die Juristen der Anwaltskanzlei Blume Rechtsanwälte gerne beratend zur Seite. Die Beratung ist bei einem vorhandenen Beratungshilfeschein (abgesehen von einer Gebühr von 15,00 €) mit keinerlei Kosten verbunden.

Die Inhalte dieses Newsletters sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Sie ersetzen jedoch nicht die im konkreten Einzelfall notwendige rechtliche Beratung. Eine Haftung oder Gewährleistung für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen wird ausdrücklich nicht übernommen.

Aufgrund des andauernd hohen Frage- und Beratungsbedarfs im Bereich des Arbeitslosengeldes haben wir mit der Informationsseite

www.erwerbslosenrecht.info

eine Möglichkeit für Sie geschaffen, sich jederzeit umfassend sowohl über einzelne Fachbegriffe als auch über die sich ständig erweiternden Rechtsprechung in diesem Bereich zu informieren.

Die Website ist für Sie selbstverständlich gänzlich kostenlos.

Blume Rechtsanwälte

Kanzlei Prenzl. Berg: Storkower Str. 115 10407 Berlin Tel.: 030 / 52 13 90 25 Fax: 52 13 94 07

Kanzlei Reinickendorf: Mirastr. 50/52 13509 Berlin Tel.: 030/ 43 72 61 22 Fax: 43 72 61 23

www.blume-rechtsanwaelte.de